

1903.

# Programm

für die

XI. Landwirthschaftliche u. II. Kunstgewerbe-

## Ausstellung

nebst Zuchtwiehmarkt

der

Gemeinnützigen und Landwirthschaftlichen Gesellschaft  
für Süd-Friesland

— ● ● in Wenden ● ● —

am 28.—30. Juni (11.—13. Juli n. St.)

---

Concurrenz um Ehrenpreise  
für Zuchten des Reit- und Wagenschlages  
und Ostfriesen-Reinblut-Zuchten.

---

Druck von P. Leepin, Wenden.

1908  
Program  
Pечатать разрешено полицією, гор. Венденъ.



## Allgemeinen Theil.

---

**Zeitpunkt.** Die Ausstellung findet statt von Sonnabend den 28. Juni 10 Uhr vormittags bis Montag den 30. Juni 7 Uhr abends.

**Einlieferung.** Die Einlieferung und Aufstellung der Thiere und Ausstellungsgegenstände muß am Freitag den 27. Juni vor 12 Uhr mittags beendet sein; später eingelieferte Ausstellungsobjecte (Thiere oder Sachen) werden zurückgewiesen. Um 12 Uhr beginnt die Erpertise.

**Eintrittspreise.** Dem Publicum ist der Besuch der Ausstellung am Freitag von 12 Uhr mittags nur gegen Lösung von Dauerkarten à 2 Rbl., welche auch für die folgenden 3 Tage gelten, gestattet; im übrigen beträgt der Preis für:

a) Tagesbillete, welche zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Ausstellung berechtigen: am Sonnabend à 65, am Sonntag à 20 und am Montag à 35 Kop.

b) Kinderbillete, welche zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Ausstellung berechtigen, an allen 3 Tagen à 12 Kop.

c) Dauerkarten, gültig von Sonnabend 10 Uhr morgens bis Montag 7 Uhr abends à 1 Rbl. 50 Kop.

**Umfang.** Die Ausstellung umfaßt: Thierschau, (und zwar Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel und Bienen (landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, landwirthschaftliche Industrie.

Erzeugnisse, landwirthschaftliche Hilfsmittel, forstwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse, Hausindustrie und Kunstgewerbe.

Anmeldung. Die Meldungen werden vom 1. Mai bis zum 1. Juni auf dem Ausstellungsplatze entgegengenommen. Vom 1. Juni 12 Uhr mittags werden keine Meldungen mehr entgegengenommen. Die Meldungen von Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen haben unter Anwendung der durch das Bureau zu beziehenden Anmeldeformulare stattzufinden. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine sind je auf gesonderten formularen anzumelden. Die im formulare gestellten fragen sind leserlich und deutlich zu beantworten. Thiere (Einzelthiere und Collectionen) können entweder zum Preisbewerb oder hors concours gemeldet werden. Thiere dürfen nur zum Preisbewerb in einer Klasse gemeldet werden. Ist zu keiner Klasse auch nicht hors concours gemeldet, so werden die Thiere nach Ermessen der Preisrichter, resp. des Ausstellungs-Komitée einer Klasse zugetheilt.

Meldungen von Geflügel und Bienen, sowie lebloser Objecte erfolgen mündlich im Bureau oder brieflich ohne Anwendung besonderer formulare unter möglichst genauer Bezeichnung der Gegenstände, der ungefähren Angabe des erforderlichen Raumes, des Namens und der Adresse des Ausstellers.

Thier-Meldungen. Thiere sind zu einer der im Programm näher bezeichneten Klassen oder hors concours zu melden. Pferde gemeldet zu einer der Collectionsklassen in Gruppe 2, Paare und Viererzüge (Klassen 18, 19, 20) concurriren ipso jure auch in den Klassen für Zuchthengste (Kl. 1 resp. 5) und Zuchtstuten (Kl. 2 resp. 6), falls sie die Concurrenzbedingungen dieser Klassen erfüllen. Die Nachkommen der Hengste resp. Stuten, gemeldet zu den Familienklassen (Kl. 3, 7, 8), concurriren ipso jure in den Klassen 13, 14, 15, 16 und 17, falls sie die Concurrenzbedingungen dieser Klassen erfüllen. Rinder, Schafe und Schweine gemeldet zu einer Collectionsklasse (Zucht, Collection, familie) concurriren ipso jure um die in den Klassen für Einzelthiere ausgesetzten Kopfspreise, vorausgesetzt, daß diese Thiere auch die für die Einzelklassen festgesetzten Bedingungen erfüllen.

Für die Meldung zu den Klassen in welchen eine Concurrenz um Ehrenpreise stattfindet, Abtheilung I Klasse 4 und Abtheilung II Klasse 31, gelten besondere Bestimmungen. Siehe weiter unten.

**Bestätigung.** Das Bureau bestätigt den Empfang der Meldung, vorbehaltlich der Prüfung durch den Comité. Bei Einlieferung der Thiere ist die Bestätigung der Meldung vorzuweisen.

**Auswechslung.** Auswechslung gemeldeter Thiere innerhalb ein und derselben Klasse ist gestattet, falls dieselbe dem Bureau vor Aufstellung der Thiere angezeigt wird. Ein auf die Auswechslung bezüglicher Anschlag ist nach Beprüfung durch den Comité vom Aussteller am Stande des Thieres anzubringen.

**Versicherung.** Nur gegen Feuer können auf diesbezüglichen Bemerk des Ausstellers unter Angabe des Betrages der Versicherungssumme die Ausstellungsobjecte für Rechnung des Ausstellers versichert werden. Dem Antrage des Ausstellers auf Versicherung seiner Objecte wird seitens des Comité nur in dem Falle nachgegeben, wenn gleichzeitig mit der Meldung die Versicherungsprämie im Betrage von 85 Kop. für 100 Rbl. eingesandt wird.

**Verantwortung.** Der Comité übernimmt keinerlei Verantwortung für etwa vorkommende Beschädigungen oder Verluste der Ausstellungsobjecte.

**Untersuchung und Zurückweisung.** Das Recht der Untersuchung auf den Gesundheitszustand der Thiere behält sich der Comité vor. Kranke und mit Fehlern behaftete Thiere können vor und während der Ausstellung durch den Comité vom Platze entfernt werden. Der Comité behält sich das Recht vor, die ihm für die Ausstellung ungeeignet erscheinenden Thiere und Objecte sowohl bei der Meldung als auch bei der Einlieferung zurückzuweisen. Die Preisrichter sind berechtigt, über die Details der Meldung eine Controlle zu üben und für wissentlich falsche Angabe beim Comité den Ausschluß des betreffenden Ausstellers und seiner Objecte von der Ausstellung auf Grund eines die Motive enthaltenden Protocolles zu beantragen.

**Aufsicht.** Die Aufsicht auf dem Ausstellungsplatze wird von den Comitégliedern, den Schauwarten und den Ordnern, welchen Wächter unterstellt sind, ausgeübt; den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unweigerlich Folge zu leisten.

**Standgeld.** Das Standgeld ist vor Eröffnung der Ausstellung von den Ausstellern dem Pflegepersonal einzuhändigen und wird diesem

durch die Schauwarte gleich nach Aufstellung der Thiere gegen Empfangsbcheinigung abgefragt. Das Standgeld beträgt:

A. Thiere:

1) für eine Pferdelatere . . . . .	1 Rbl. 50 Kop.
2) " " Rinderlatere . . . . .	1 " — "
3) " " " für Bauervieh, ausgestellt in Gruppe 5 . . . . .	— " 50 "
4) " einen Schaffoben . . . . .	1 " — "
5) " " Schweinefoben . . . . .	1 " 50 "
6) " ein Bor (für Zuchthengste u. Zuchtstuten)	3 " — "

B. für leblose Ausstellungsobjecte unter Dach:

1) pro Quadrat-fuß Tischfläche . . . . .	15 Kop.
2) " " Wandfläche . . . . .	10 "
3) " " Bodenfläche . . . . .	5 "

Von Maschinen u. wird, sofern sie im freien oder eigenen Pavillons des Ausstellers ausgestellt werden, kein Standgeld erhoben. Vorhandene Einrichtungen dürfen ohne Einwilligung des Comité nicht von den Ausstellern oder ihrem Personal geändert werden.

für Bienen und Geflügel gelten besondere unter diesen Abtheilungen näher präzisirte Bestimmungen.

Wartung. für Wartung, Pflege, Futter, Abräumung und Transport der Ausstellungsobjecte hat der Aussteller für seine Kosten und durch sein eigenes Personal zu sorgen. Die Zahl des Personals ist, sofern es die Wartung der Thiere und Bedienung der Maschinen betrifft, mit den Schauwarten zu vereinbaren, und erhält dieses Personal von den Schauwarten unentgeltlich sichtbar zu tragende Abzeichen. Wer dieses Abzeichen verliert oder anderen Personen zur Benutzung übergiebt, muß 1 Rbl. in die Ausstellungs-kasse zahlen.

Pfleger. Die Pfleger der Thiere dürfen von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends während der Ausstellung den Ausstellungsplatz nicht verlassen; thun sie es in dieser Zeit, so werden sie nur gegen Lösung eines Tagesbillets wieder hereingelassen. Die Pfleger haben die Reinigung und Beschickung der ihnen anvertrauten Thiere vor 7 Uhr morgens zu besorgen.

futter. Klee, Heu, Streustroh, Hafer, Gerste und Hafermehl können zu festen Preisen in bestimmten Stunden auf dem Ausstellungs-

plazę gekauft werden. Wasser wird umsonst geliefert. Jeder Aussteller ist berechtigt, zum Gebrauch für seine Thiere Futter mitzubringen, doch darf er davon nicht auf dem Ausstellungsplazę verkaufen.

Vorführen. Das Vorführen eines jeden Thieres kann jederzeit von den Komitęgliedern, Preisrichtern und Schauwarten verlangt werden. Alle Stiere müssen mit Nasenringen versehen sein. Die Pferde werden täglich zu bestimmten Stunden vorgeritten, gefahren oder geführt und ist dabei die vom Schauwart festgesetzte Ordnung einzuhalten. Alle mit I. und II. Preisen prämiirten Pferde und Rinder sind zwecks photographischer Aufnahme vorzuführen.

Thierärztliche Attestate. Ein Veterinair wird während der Ausstellung zugegen sein und am letzten Ausstellungstage in näher zu bestimmenden Stunden die für den Bahntransport erforderlichen thierärztlichen Attestate ausstellen; die Kosten derselben hat der Besteller zu tragen.

Verkauf. Für alle verkäuflichen Thiere sowohl, als auch leblosen Ausstellungsobjecte ist der Verkaufspreis bei der Meldung unbedingt anzugeben und darf derselbe während der Ausstellung nicht erhöht werden. Der Verkauf der Thiere findet durch das Bureau statt und hat nur der auf solche Art abgeschlossene Verkauf Giltigkeit. Vom Verkäufer wird falls der Verkauf zu Stande gekommen, für Thiere eine Abgabe von 3% der Verkaufssumme, von leblosen Objecten 1% der Verkaufssumme zu Gunsten der Ausstellungskasse erhoben. Für verheimlichte Verkäufe werden 20% erhoben. Von dem Verkauf land- und forstwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Hilfsmittel wird keine Abgabe erhoben.

Auction. Die Auction beginnt am letzten Ausstellungstage nach 1 Uhr nachmittags. Zur Auction werden nur Thiere, nicht leblose Ausstellungsobjecte zugelassen und zwar:

1) alle von vornherein als zur Auction, resp. verkäuflich gemeldeten Thiere, soweit dieselben nicht vor Beginn der Auction verkauft worden sind und der Aussteller die zwar verkäuflich gemeldeten, aber unverkauften Thiere auf die Auction bringen will;

2) alle als unverkäuflich ausgestellten Thiere, die der Aussteller zur Auction bringen will, jedoch unterliegen diese einer Auctionsteuer

von 50 Kop. pro Pferd, resp. Rind und 25 Kop. pro Stück Klein-  
vieh, welche bei der Meldung zur Auction vom Besitzer des Thieres  
im Bureau zu entrichten ist;

3) nicht ausgestellt gewesene Thiere; diese unterliegen einer  
Auctionssteuer von 3 Rbl. pro Pferd, resp. Rind und 1 Rbl. pro  
Stück Kleinvieh, welche Steuer bei der Meldung zur Auction vom  
Besitzer des Thieres im Bureau zu entrichten ist.

Ist der Verkauf auf der Auction zu Stande gekommen, so zahlt  
der Verkäufer 3% der Verkaufssumme zu Gunsten der Ausstellungs-  
kasse. Befreit von der Zahlung obiger Abgabe sind diejenigen, welche  
ihre Thiere zurückgekauft haben.

Räumung. Die Räumung des Ausstellungsplatzes beginnt mit  
dem Schluß der Ausstellung und muß binnen 3 Tagen beendet sein.  
Ausstellungsobjecte die während dieser Frist nicht abgeholt sind, ver-  
fallen zu Gunsten der Ausstellungskasse.

Ausreichung der Prämien. Die Ausreichung der zuerkannten  
Preise und Diplome erfolgt am letzten Ausstellungstage durch den  
Komité auf Grund der Preisrichterprotocolle.

Prämien und Diplome, welche nicht an diesem Tage in Empfang  
genommen worden sind, können bis spätestens zum Schluß des Jahres  
im Secretariat der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft  
für Süd-Eivland (11—1 Uhr) abgeholt werden. Eine Versendung  
durch die Post übernimmt der Komité nicht.

Freier Rücktransport. Falls von der Bahnverwaltung  
wiederum freier Rücktransport für unverkaufte Ausstellungsobjecte  
gewährt wird, so können daran nur solche Ausstellungsobjecte parti-  
zipiren, welche bei ihrer Absendung an den Ausstellungskomité adressirt  
worden sind und nicht solche deren Frachtbrief auf den Vorzeiger  
lautet. Blanquette für freien Rücktransport werden gegen Vorweisen  
des Frachtbriefes für den Hintransport im Bureau der Ausstellung  
ausgestellt.

Nach ermäßigtem Tarif transportirte Thiere genießen nicht das  
Recht des freien Rücktransportes.

---

## Thierschau.

---

Prämiirte Thiere. In Wenden oder Dorpat prämiirte Thiere können, wenn zur selben Klasse gemeldet, in welcher sie prämiirt worden, nur auf eine höhere Prämie in Konkurrenz treten.

Prüfung — Expertise. Nachdem seitens des Comité festgestellt worden, ob die ausgestellten Thiere mit allen vom Programm geforderten Angaben gemeldet worden und überhaupt zur Concurrenz zulässig sind, beginnt die Thätigkeit der Richter auf Grundlage eines Verzeichnisses, enthaltend alle zum Preisbewerb zugelassenen Thiere. Die Thätigkeit der Richter besteht in der Beurtheilung des Thieres, vorherrschend nach den an der äußern Erscheinung zu beurtheilenden Eigenschaften, ob ein und welcher Preis dem Thier zuzuerkennen sei, und sind die thatsächlich guten, nicht die relativ besten Thiere zu prämiiren.

Geschäftsordnung der Preisrichter. Die Obmänner einer jeden Abtheilung bestimmen die Ordnung der Expertise in ihrer Abtheilung. Jeder Gruppe der Preisrichter wird ein Schauwart zugetheilt. — Preisrichter, die zugleich Aussteller sind, treten für die Klasse, in der sie ausstellen, als Richter ab, an ihre Stelle tritt für die betr. Klasse ein vom Obmann und dem Präsidenten des Ausstellungs-Komitée cooptirter Richter.

In jeder Klasse wird die Prüfung durch zwei Preisrichtern und einen Obmann vorgenommen. Sind die beiden Preisrichter verschiedener Meinung, so giebt der Obmann zwischen den beiden Ansichten den Ausschlag. Der Schauwart der betreffenden Abtheilung führt das Protokoll und hat eine beratthende Stimme.

Preisvertheilung. Geldpreise dürfen nicht getheilt werden. — Geldpreise und Medaillen, ausgesetzt zur Prämiirung in einer Klasse dürfen nicht zur Vermehrung programmmäßiger Preise in einer andern Klasse verwandt werden. In jeder Abtheilung sind zunächst die Kopfpreise und danach erst die Kollektionspreise zu vertheilen.

### Concurrenz um Ehrenpreise.

Ehrenpreise. Eine Concurrenz um Ehrenpreise finden 1903 in der Abtheilung I Klasse 4 „Zucht von Reit- und Wagenpferden mit nachweislich englischem Blut,“ und Abtheilung II Klasse 31 „Ostfriesenreinblut-Zuchten“ statt.

Einsatz. Gleichzeitig mit der Meldung zur Concurrenz um den Ehrenpreis sind vom Meldenden 10 Rbl. als Einsatz einzusenden.

Ersatz des Ehrenpreises durch eine silberne Medaille. Ist nur eine Meldung eingelaufen oder nur ein Aussteller erschienen, so sind die Preisrichter berechtigt anstelle des Ehrenpreises eine silberne Medaille zuzuerkennen.

Zurückerstattung des Einsatzes. Seinen Einsatz erhält der Aussteller zurückgezahlt, wenn kein Ehrenpreis vertheilt wird. Sind mehrere Meldungen eingelaufen, aber nur ein Aussteller erschienen und wird kein Ehrenpreis vertheilt, so erhält nur der erschienene Aussteller seinen Einsatz zurück, während die nicht Erschienenen ihres Einsatzes zum Besten der Ausstellungskasse verlustig geben.

Zuschuß der Ausstellungskasse zum Ehrenpreis. Die Ausstellungskasse schießt zu den Einsätzen für jeden Ehrenpreis je 50 Rbl. zu.

Asservation des Ehrenpreises. Wird ein Ehrenpreis nicht vertheilt, so bleibt er für die im nächsten Jahre concurrirende Klasse derselben Abtheilung in Asservation der Gesellschaft. Der Ehrenpreis kann im nächsten Jahr auch dann ausgereicht werden, wenn er werthvoller ist als 50 Rbl. plus Einsätzen. Ist sein Werth aber geringer, so wird der fehlende Betrag dem Geldpreise zugezählt.

Aussteller häuerlichen Standes sind von der Entrichtung des Einsatzes befreit und können anstelle des Ehrenpreises die Ausreichung des Werthes desselben in baarem Gelde verlangen.

### Abtheilung I. Pferde.

Die Preisrichter in der Pferdeabtheilung werden vom Ausstellungs-Komitée auf Vorstellung des Vereins zur Förderung der livländischen Pferdezucht ernannt.

Bei sehr reicher Beschiebung einer Klasse mit hervorragend guten Thieren ist es den Preisrichtern gestattet zur Vermehrung des I. und II. Preises die Ausreichung diesbezüglicher Zeugnisse beim Comité zu beantragen.

Züchter. Als Züchter gilt der, dem die Mutter des auszustellenden Thieres zur Zeit der Empfängniß gehörte.

Aufgezogen. Als vom Aussteller aufgezogen ist anzusehen: ein Pferd das vor vollendetem ersten Lebensjahre in den Besitz des Ausstellers übergegangen ist.

Nachweise über eigene Aufzucht und Züchtung der ausgestellten Pferde durch die Aussteller u. ist der Comité einzufordern berechtigt, aber nicht verpflichtet; für Aussteller bäuerlichen Standes gilt als Nachweis eigener Aufzucht ein Attestat der örtlichen Gemeindeverwaltung, welches bei der Meldung beizubringen ist.

Zutheilung zur Klasse. Die Preisrichter sind berechtigt, Pferde, die zum Preisbewerb in einer bestimmten Klasse angemeldet sind, falls dieselben in dieser Klasse nicht prämiirungswerth erscheinen, in einer anderen Klasse concurriren zu lassen.

Meldungen. Pferde sind zu einer der im Programm näher bezeichneten Klassen oder hors concours zu melden. Pferde gemeldet zu einer der Collectionsklassen in Gruppe 2, Paare und Viererzüge (Klassen 18, 19, 20), concurriren ipso jure auch in den Klassen für Zuchthengste und Zuchtstuten (Klassen 1, 2, 5, 6) falls sie die Concurrrenzbedingungen dieser Klassen erfüllen. Die Nachkommen der Hengste, resp. Stuten, gemeldet zu den Familienklassen (Klassen 3, 7, 8), concurriren ipso jure in den Klassen 13, 14, 15, 16 und 17, falls sie die Concurrrenzbedingungen dieser Klassen erfüllen.

Zu den Klassen 3, 7, 8 (Familien) können auch Pferde verschiedener Besitzer zu einer Collection vereinigt werden. Die Preise werden dem Besitzer des Hengstes, resp. der Mutterstute ausgezahlt.

Einer Meldung zur Concurrrenz um den Ehrenpreis d. h. zu Klasse 4, ist ein Einsatz von 10 Rubel hinzuzufügen.

Gruppe 1. **Zuchtpferde.**

A. Reit- und Wagenpferde mit nachweislich englischem Blut.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse 1. Hengste vor dem 1. Juni 1899 geboren nicht unter 2 Urschin 3 Werschof hoch . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 2. Stuten, die wenigstens ein Fohlen normal ausgetragen und geboren haben, vor dem 1. Juni 1899 geboren, nicht unter 2 Urschin 2 Werschof hoch . . . . .	2 silb.	2 br.	1 Dipl.
Klasse 3. Hengste mit nicht weniger als 3 unmittelbaren Nachkommen, von denen einer wenigstens 3 Jahre alt sein muß . . . . .	1 silb. u. 50 Rbl.	1 br.	Dipl. u. 25 R.
Klasse 4. Zuchten, d. h. die Ausstellung von 4 im Inlande vom Aussteller gezüchteten und aufgezogenen Pferden die in 2 aufeinander folgenden Jahren geboren und nicht jünger als 2 Jahre sind . . . . .	Ehrenpreis 1 br. Dipl. u. 100 Rbl. u. 50 R.		

Anmerkung. Der Meldung zu dieser Klasse ist ein Einsatz von 10 Rbl. hinzuzufügen.

B. Arbeitsschlag qualificirt, für Arbeit im Schritt und Trab.

Klasse 5. Hengste mit nachweislich englischem Blute, vor dem 1. Juni 1899 geboren, nicht unter 2 Urschin 2 Werschof hoch . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 6. Stuten, die wenigstens ein Fohlen normal ausgetragen und geboren haben, nicht unter 2 Urschin hoch, vor dem 1. Juni 1899 geboren	2 silb.	2 br.	Dipl.
Klasse 7. Hengste mit nachweislich englischem Blut mit nicht weniger als 3 unmittelbaren Nachkommen, von denen einer wenigstens 3 Jahre alt sein muß . . . . .	1 silb. u. 50 Rbl.	1 br.	Dipl. u. 25 R.

- |  | I. Pr.   | II. Pr.           | III. Pr. |
|--|--|-------------------|----------|
| Klasse 8. Stuten mit 2 Nachkommen, von denen einer wenigstens 3 Jahre alt sein muß . . . . .   | 1 silb.<br>u. 25 Rbl.  | 1 br.<br>u. 15 R. | Dipl.    |
| Anmerkung. Der Geldpreis wird nur Ausstellern bäuerlichen Standes zuerkannt.   |  |                   |          |
| Klasse 9. Zuchten, d. h. die Ausstellung von 4 im Inlande vom Aussteller gezüchteten und aufgezogenen Pferden, die von Hengsten mit nachweislich englischem Blute abstammen, in 2 aufeinanderfolgenden Jahren geboren u. nicht jünger als 2 Jahre sind | 1 silb.<br>u. 100 Rbl.   | 1 br.<br>u. 50 R. | Dipl.    |
| C. Zuchtproducte des Reit-, Wagen- und Arbeitschlages.   |  |                   |          |
| Klasse 10. Fohlen aus Gruppe 1 A u. B bis 6 Monate alt . . . . .   | 2 Conditionspreise à 10 Rbl. für Aussteller bäuerlichen Standes, sonst Dipl. |                   |          |
| Klasse 11. Fohlen aus Gruppe 1 A u. B im Alter von 6—18 Monaten  | 2 Conditionspreise à 10 Rbl. für Aussteller bäuerlichen Standes, sonst Dipl. |                   |          |
| Klasse 12. Fohlen aus Gruppe 1 A u. B von 1½—3 Jahren . . . . .  | 2 Conditionspreise à 10 Rbl. für Aussteller bäuerlichen Standes, sonst Dipl. |                   |          |
| Klasse 13. Dreijährige des Reit- und Wagenschlages, welche in den Klassen für Gebrauchspferde nicht concurriren können . . . . .   | 1 silb.  | 1 br.             | Dipl.    |
| Klasse 14. Dreijährige des Arbeitschlages, welche in den Klassen für Gebrauchspferde nicht concurriren können . . . . .  | 1 silb.  | 1 br.             | Dipl.    |

**Gruppe 2. Gebrauchspferde.**

Medaillen und Geldpreise gelangen nur in dem Falle an Aussteller von Gebrauchspferden zur Vertheilung, wenn die Pferde von dem Aussteller aufgezogen (conf. pag. 9) sind. Im andern Falle erhält Aussteller nur ein Zeugniß über den ihm zuerkannten Preis.

Das Vorfahren oder Vorreiten kann durch Herren- oder Personal geschehen. Auf Antrag des Ausstellers kann vom Preisrichter-Collegium dem Personal für correctes Vorführen der Thiere im Gebrauch ein Ehrenzeichen zuerkannt werden.

Ausrüstung der Reitpferde. Reitpferde müssen unter englischem Sattel vorgeritten werden; Offizieren ist es freigestellt auch Militärsättel zu benutzen. Alle Ausschmückung ist zu vermeiden.

Verlangte Leistungen der Reitpferde: Ruhiges Stehen beim Auf- und Absetzen, reiner Schritt, verkürzter und starker Trab, ruhiges Angaloppiren auf beide Hände, Kehrwendungen in diesen 3 Gangarten.

Ausrüstung der Wagen- und Arbeitspferde: Elegante Ausrüstung wird bei der Prämiiung nicht berücksichtigt. Der Anspann muß gut passen, sauber, solid und ordentlich sein. Bei Vorführung von Equipagen durch Personal wird eine saubere und ordentliche Ausrüstung des Kutschers verlangt. Die Wagen selbst fallen bei der Beurtheilung nicht ins Gewicht.

Verlangte Leistungen der Wagen- und Arbeitspferde: Zugfestigkeit, ruhiges Halten, Anfahren im Schritt oder Trab, Anhalten, Wendungen, kurzer und starker Trab.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse 15. Reitpferde vor dem 1. Juni 1900 geboren, nicht unter 2 Arschin 2 Werschok . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 16. Einspännig gefahrene Wagenpferde vor dem 1. Juni 1900 geboren, nicht unter 2 Arschin 2 Werschok . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 17. Einspännig gefahrene Arbeitspferde vor dem 1. Juni 1900 geboren, nicht unter 2 Arschin . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 18. Zweispännig gefahrene Wagenpferde vor dem 1. Juni 1900 geboren, nicht unter 2 Arschin 2 Werschok, von gleicher Größe und Bauart, gleichem Temperament und gleicher Haltung . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 19. Zweispännig gefahrene Arbeitspferde vor dem 1. Juni 1900 geboren, nicht unter 2 Arschin, von gleicher Größe und Bauart, gleichem Temperament . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.

Klasse 20. Viererzüge. Pferde vor dem 1. Juni 1900 geboren, nicht unter 2 Arschin 2 Werschok, von gleicher Größe und Bauart, gleichem Temperament und gleicher Haltung

I. Pr. II. Pr. III. Pr.

1 silb. 1 br. Dipl.

## Abtheilung II. Rinder.

Die Preisrichter in der Rinderabtheilung werden vom Ausstellungs-Komité ernannt.

Bei sehr reicher Beschiekung einer Klasse mit hervorragend guten Thieren ist es den Preisrichtern gestattet zur Vermehrung des I. und II. Preises die Ausreichung diesbezüglicher Zeugnisse beim Komité zu beantragen.

Als Thiere eigener Zucht des Ausstellers werden angesehen:

- a. Rinder geboren in der Heerde der Ausstellers;
- b. Rinder, die vor vollendetem ersten Lebensjahr in den Besitz des Ausstellers übergegangen sind;
- c. Rinder, gezüchtet und erzogen auf der die Ausstellung beschickenden Wirthschaft, welche durch Kauf, Erbfolge oder Arrende in den Besitz des Ausstellers übergegangen ist;
- d. Rinder, die einer Heerde angehören, welche Heerde der Aussteller zwecks Weiterzüchtung angekauft hat.

Reinblut. Als Reinblut werden zur Concurrenz um die für dasselbe ausgesetzten Preise zugelassen:

- a. Rinder, die aus dem Auslande importirt und nachweislich reinblütig sind, oder nachweislich von solchen importirten abstammen;
- b. Rinder, die von der Körungscommission als reinblütig angeführt und in das Stammbuch eingetragen sind oder nachweislich von Stammbuchthieren abstammen;
- c. Rinder, die zwar aus einer Kreuzung hervorgegangen sind, aber durch ständiges Aufkreuzen mit Stieren einer Rasse in wenigstens vier Generationen die typischen Formen der Rasse dieser Stiere erlangt haben;
- d. Rinder, die nachweislich aus einer Vermischung der sub. a, b, c angeführten Rinder einer derselben Rasse hervorgegangen sind.

**Nachweise.** Jedes Thier, das als reinblütig concurriren soll, muß ein Attestat seines Züchters haben, durch welches seine Reinblütigkeit beglaubigt ist. In diesem Attestat muß das Zeichen angegeben sein, mit welchem das Thier gezeichnet ist.

**Kopfzahl.** Aus einer Wirthschaftseinheit in einer Klasse ausgestellte Zuchten oder Collectionen, welche an Kopfzahl die vom Programm fixirte Minimalanzahl übersteigen, werden immer nur als eine Zucht, resp. Collection aufgefaßt.

**Milchertrag und Gewicht.** Es ist erwünscht, das bei Meldung von Kühen der Milchertrag der letzten, beendeten Lactationsperiode (in Stof), sowie die Dauer derselben (in Tagen) angegeben werde. Sollte eine Kuh noch in der ersten Milch sein, so wäre der Milchertrag vom Tage der Geburt des Kalbes bis zum Tage der Meldung anzugeben.

**Rindermeldungen.** Rinder sind zu einer der im Programm näher bezeichneten Klassen oder hors concours zu melden. Rinder gemeldet zu einer Collectionsklasse (Zucht, Collection, Familie) concurriren ipso jure um die für Einzelthiere ausgesetzten Kopfpreise, vorausgesetzt, daß diese Thiere auch die für die Einzelklassen festgesetzten Bedingungen erfüllen.

In den Familienklassen (Klassen 11, 12, 32, 33) können die Nachkommen, sofern sie Stiere sind, verschiedenen Besitzern gehören. Die Preise werden dem Besitzer des Vater- oder Mutterthieres ausgereicht.

Einer Meldung zur Concurrenz um den Ehrenpreis, d. h. zu Klasse 31, ist ein Einsatz von 10 Rbl. hinzuzufügen.

Das Lebendgewicht der Rinder ist, wenn möglich, anzugeben (in russ. Pfd.), sowie auch der Tag der Wägung.

### Gruppe 1. Angler-Reinblut.

Da aus Mangel an Geldmitteln der General-Versammlungsbeschluß vom 28. Januar 1898 betr. gesonderte Concurrenz der Angler, Fünen, und Fünen-Angler, in diesem Jahre nicht hat zur Ausführung gelangen können, so concurriren 1903 in dieser Gruppe wie bisher Angler, Fünen und Fünen-Angler gemeinsam um die Preise.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse 1. Stiere ausländischer Herkunft			
18—24 Monate alt . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse 2. Stiere ausländischer Herkunft 24—36 Monate alt . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 3. Stiere ausländischer Herkunft über 36 Monate alt . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 4. Stiere inländischer Herkunft 18—24 Monate alt . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 5. Stiere inländischer Herkunft 24—36 Monate alt . . . . .	1 silb. u. 50 R.	2 br. u. 2×30 R.	Dipl.
Klasse 6. Stiere inländischer Herkunft über 36 Monate alt . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 7. Kühe in der ersten oder zweiten Milch, im Inlande geboren . . . . .	3 silb. u. 3×20 R.	3 br.	Dipl.
Klasse 8. Kühe in der dritten Milch und älter, im Inlande geboren . . . . .	3 silb. u. 3×20 R.	3 br.	Dipl.
Klasse 9. Zuchten, bestehend aus min- destens einem Stier inländischer oder ausländischer Herkunft und 4 in- ländischer Kühen eigener Zucht des Ausstellers . . . . .	1 silb. u. 100 R.	2 br. u. 2×50 R.	Dipl.
Klasse 10. Kuhcollectionen, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren nur inländischer Herkunft, oder bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren theils inlän- discher, theils ausländischer Herkunft	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 11. Familie Stier, bestehend aus einem Stier in- oder ausländischer Herkunft und seinen 4 unmittelbaren Nachkommen, ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben, geboren vor dem 1. Januar 1902 . . . . .	1 silb. u. 50 R.	2 br. u. 2×30 R.	Dipl.
Klasse 12. Familie Kuh, bestehend aus einer Kuh in- oder ausländischer Herkunft und ihren 3 unmittelbaren			

Nachkommen, ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben, geboren vor dem 1. Januar 1902 . . . . . 1 filb. 2 br. Dipl.  
u. 80 R. u. 2×40 R.

NB. Weibliche Nachkommen müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein und sich in seinem Besitz befinden. Männliche Nachkommen müssen vom Aussteller gezüchtet sein, brauchen aber weder von ihm aufgezogen zu sein noch sich in seinem Besitz zu befinden.

Klasse 13. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht des Ausstellers, nicht unter 1½ Jahr alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblut-Stier . . . . . 1 filb. 2 br. Dipl.  
u. 40 R. u. 2×15 R.

Klasse 14. Jungviehcollection, wie Klasse 13, jedoch brauchen die Thiere nicht eigener Zucht des Ausstellers zu sein . . . . . 1 filb. 1 br. Dipl.

Klasse 15. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren im Alter von 10—18 Monaten, noch nicht gedeckt . . . . . Dipl.

Klasse 16. Kälbercollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen Kuhkälbern, im Alter von 4—10 Monaten, verkäuflich . . . . . Dipl.

### Gruppe 2. Angler-Salbbblut.

Klasse 17. Kühe in der ersten oder zweiten Milch, im Inlande geboren . . . . . 3 filb. 3 br. Dipl.  
u. 3×10 R.

Klasse 18. Kühe in der dritten Milch und älter, im Inlande geboren . . . . . 3 filb. 3 br. Dipl.  
u. 3×10 R.

Klasse 19. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Reinblut-Stier in- oder ausländischer Herkunft und 4 inländischen Kühen eigener Zucht des Ausstellers . . . . . 1 filb. 2 br. Dipl.  
u. 50 R. u. 2×30 R.

I Pr.    II. Pr.    III. Pr.

Klasse 20. Kuhcollection, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren inländischer Herkunft . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.

Klasse 21. Familie Kuh, bestehend aus einer Halbblutkuh und ihren 3 weiblichen Nachkommen eigener Zucht des Ausstellers, geboren vor dem 1. Januar 1902, abstammend von einem Reinblutstier . . . . . 1 silb.    2 br.    Dipl.  
u. 40 R. u. 2×20 R.

Klasse 22. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht des Ausstellers, nicht unter 1½ Jahre alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblutstier . . . . . 2 silb.    2 br.    Dipl.  
u. 2×15 R.

**Gruppe 3. Ostfriesen-Reinblut.**

Klasse 23. Stiere ausländischer Herkunft 18—24 Monate alt . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.

Klasse 24. Stiere ausländischer Herkunft 24—36 Monate alt . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.

Klasse 25. Stiere ausländischer Herkunft über 36 Monate alt . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.

Klasse 26. Stiere inländischer Herkunft 18—24 Monate alt . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.

Klasse 27. Stiere inländischer Herkunft 24—36 Monate alt . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.  
u. 50 R. u. 30 R.

Klasse 28. Stiere inländischer Herkunft über 36 Monate alt . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.

Klasse 29. Kühe in der ersten oder zweiten Milch, im Inlande geboren . . . . . 2 silb.    2 br.    Dipl.  
u. 2×20 R.

Klasse 30. Kühe in der dritten Milch und älter, im Inlande geboren . . . . . 2 silb.    2 br.    Dipl.  
u. 2×20 R.

I. Pr. II. Pr. III. Pr.

Klasse 31. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Stiere in- oder ausländischer Herkunft, 4 inländischen Kühen, und 4 tragenden Stärken; die weiblichen Thiere eigener Zucht des Ausstellers. Anstelle von tragenden Stärken können auch Jungstiere nicht unter 18 Monate ausgestellt werden . . . . . Ehrenpreis 1 br. Dipl. u. 100 R. u. 50 R.

NB. Der Meldung zu Klasse 31 ist ein Einatz von 10 Rbl. hinzuzufügen.

Klasse 32. Kuhcollection, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren nur inländischer Herkunft, oder bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren theils inländischer, theils ausländischer Herkunft . . . 1 silb. 1 br. Dipl.

Klasse 33. Familie Stier, bestehend aus einem Stier in- oder ausländischer Herkunft und seinen 4 unmittelbaren Nachkommen ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben, geboren vor dem 1. Januar 1902 . . . . . 1 silb. 1 br. Dipl. u. 50 R. u. 30 R.

Klasse 34. Familie Kuh, bestehend aus einer Kuh in- oder ausländischer Herkunft und ihren 3 unmittelbaren Nachkommen ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben, geboren vor dem 1. Januar 1902 . . . . . 1 silb. 1 br. Dipl. u. 80 R. u. 40 R.

NB. Weibliche Nachkommen müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein und sich in seinem Besitz befinden. Männliche Nachkommen müssen vom Aussteller gezüchtet sein, brauchen aber weder von ihm aufgezogen zu sein noch sich in seinem Besitz zu befinden.

Klasse 35. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht des Ausstellers, nicht unter 1½ Jahr alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblut-Stier . . . . . 1 silb. 1 br. Dipl. u. 40 R. u. 15 R.

I. Pr.    II. Pr.    III. Pr.

- Klasse 36. Jungviehcollection, wie Klasse 35, jedoch brauchen die Thiere nicht eigener Zucht des Ausstellers zu sein . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.
- Klasse 37. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren im Alter von 10–18 Monaten, noch nicht gedeckt . . . . . Dipl.
- Klasse 38. Kälbercollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen Kuhkälbern, im Alter von 4–10 Mon., verkäuflich . . . . . Dipl.

**Gruppe 4. Ostfriesen-Salbbfut.**

Klasse 39. Kühe in der ersten oder zweiten Milch, im Inlande geboren . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.  
u. 10 R.

Klasse 40. Kühe in der dritten Milch und älter im Inlande geboren . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.  
u. 10 R.

Klasse 41. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Reinblut-Stier in- oder ausländischer Herkunft und 4 inländischen Kühen eigener Zucht des Ausstellers . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.  
u. 50 R.    u. 30 R.

Klasse 42. Kuhcollection, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren inländischer Herkunft . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.

Klasse 43. Familie Kuh, bestehend aus einer Halbblutkuh und ihren 3 weiblichen Nachkommen eigener Zucht des Ausstellers, geboren vor dem 1. Januar 1902, abstammend von einem Reinblutstier . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.  
u. 40 R.    u. 20 R.

Klasse 44. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht des Ausstellers, nicht unter 1½ Jahre alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblutstier . . . . . 1 silb.    1 br.    Dipl.  
u. 15 R.

**Gruppe 5. Bauervieh.**

Rinder ohne Rücksicht auf die Rasse im Besitz von Kleingrundbesitzern, Pächtern, Arbeitern und desgleichen Personen bäuerlichen Standes, sofern diese Personen nicht als Pächter resp. Besitzer von Kron-, Ritter- und Stadtgütern als Großgrundbesitzer anzusprechen sind und daher ihre Rinder in den Gruppen 1—4 sich der Concurrenz unterziehen müssen, concurriren in folgenden Klassen um die ausgesetzten Preise:

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse 45. Stiere im Alter von 18 Mon. und älter erzogen vom Aussteller, mit deutlich erkennbarem Angler- resp. Friesenblut . . . . .	15 Rbl.	10 Rbl.	5 Rbl.
Klasse 46. Kühe ohne Rücksicht auf die Rasse, in der ersten und zweiten Milch . . . . .	10 Rbl.	5 Rbl.	3 Rbl.
Klasse 47. Kühe, ohne Rücksicht auf die Rasse in der dritten Milch u. ältere	2×10 R.	2×5 R.	2×3 R.
Klasse 48. Stärken im Alter von 1—2½ Jahren, ohne Rücksicht auf die Rasse	12 Rbl.	8 Rbl.	5 Rbl.
Klasse 49. Zuchten, bestehend aus einem Stier, Rein- oder Halbblut Angler resp. Friesen mit Attestat, 2 Kühen und 1 Stärke resp. Kuhkalb ohne Rücksicht auf die Rasse, wobei die weiblichen Thiere eigener Zucht des Ausstellers sein müssen . . . . .	40 Rbl.	30 Rbl.	20 Rbl.
		IV. Pr.	10 Rbl.
Klasse 50. Collection von Milchkühen, bestehend aus 3 Kühen ohne Rücksicht auf die Rasse in der ersten Milch und ältere . . . . .	25 Rbl.	20 Rbl.	10 Rbl.

**Abtheilung III. Schafe.**

Die Preisrichter in der Abtheilung für Schafe werden vom Ausstellungs-Komiteé ernannt. Bei sehr reicher Beschickung einer Klasse mit hervorragend guten Thieren ist es den Preisrichtern gestattet zur Vermehrung des I. und II. Preises die Ausreichung diesbezüglicher Zeugnisse beim Komiteé zu beantragen.

Als Züchter gilt der dem die Mutter des ausgestellten Schafes zur Zeit der Empfängniß gehörte.

Als vom Aussteller aufgezogen sind Schafe anzusehen, die vor vollendetem ersten Lebensjahre in den Besitz des Ausstellers übergegangen sind.

Nachweise. Jedes Thier das als reinblütig concurriren soll, muß ein Attestat seines Züchters haben, durch welches seine Reinblütigkeit beglaubigt ist. In diesem Attestat muß das Zeichen angegeben sein, mit welchem das Thier gezeichnet ist.

Kopffzahl. Aus einer Wirthschaftseinheit in einer Klasse ausgestellte Collectionen, welche an Kopffzahl die vom Programm fixirte Minimalanzahl übersteigen, werden immer nur als eine Collection aufgefaßt.

Schafe sind zu einer der im Programm näher bezeichneten Klassen oder hors concours zu melden. Schafe, gemeldet zu einer Zucht (Kl. 3 resp. 6) concurriren ipso jure um die für Einzelthiere ausgesetzten Preise, falls sie die für die Einzelklassen festgesetzten Bedingungen erfüllen.

### Gruppe 1. **Wollschafe.**

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse 1. Reinblütige Böcke in- oder ausländischer Herkunft, nicht unter 1 Jahr alt . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 2. Mutterschafe, inländischer Herkunft, edler resp. veredelter Rasse, nicht unter 1 Jahr alt; ausgestellt müssen werden mindestens 2 Mutterschafe gleichen Alters . . . . .	—	1 br.	Dipl.
Klasse 3. Zuchten, bestehend aus mindestens 1 reinblütigen Bock und 6 Mutterschafen, nicht unter 1 Jahr alt; die Mutterschafe müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.

### Gruppe 2. **Fleischschafe.**

Klasse 4. Reinblütige Böcke in- oder ausländischer Herkunft, nicht unter 1 Jahr alt . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
---	---------	-------	-------

Klasse 5. Mutterschafe, inländischer Herkunft, edler resp. veredelter Rasse nicht unter 1 Jahr alt; ausgestellt müssen werden mindestens 2 Mutterschafe gleichen Alters . . . . .

— 1 br. Dipl.

Klasse 6. Zuchten, bestehend aus mindestens 1 reinblütigen Bock und 6 Mutterschafen, nicht unter 1 Jahr alt, die Mutterschafe müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein

1 silb. 1 br. Dipl.

#### Abtheilung IV. Schweine.

Die Preisrichter in der Schweineabtheilung werden vom Ausstellungs-Komite auf Vorschlag der Nordlivländischen Exportschlachtereiernannt.

Bei sehr reicher Beschiebung einer Klasse mit hervorragend guten Thieren ist es den Preisrichtern gestattet zur Vermehrung des I. und II. Preises die Ausreichung diesbezüglicher Zeugnisse beim Komite zu beantragen.

Züchter. Als Züchter gilt der, dem die Mutter der ausgestellten Schweine zur Zeit der Empfängniß gehörte.

Aufgezogen. Als vom Aussteller aufgezogen sind Schweine anzusehen, die vor vollendetem ersten Lebensjahr in den Besitz des Ausstellers übergegangen sind.

Nachweise. Jedes Thier, das als reinblütig concurriren soll, muß ein Attestat seines Züchters haben, durch welches seine Reinblütigkeit beglaubigt ist. In diesem Attestat muß das Zeichen angegeben sein, mit welchem das Thier gezeichnet ist.

Kopfzahl. Aus einer Wirthschaftseinheit in einer Klasse ausgestellte Collectionen, welche an Kopfzahl die vom Programm fixirte Minimalanzahl übersteigen, werden immer nur als eine Collection aufgefaßt.

Schweine sind zu einer der im Programm näher bezeichneten Klassen oder hors concours zu melden. Schweine, gemeldet zu einer Zucht (Klasse 3, 7 und 12) concurriren ipso jure um die für Einzel-

thiere ausgesetzten Preise, vorausgesetzt, daß sie die für die Einzelklassen festgesetzten Bedingungen erfüllen. Muttersauen mit Ferkeln concurriren in den Klassen 2, 6, 11.

**Gruppe 1. Zur Bacon-Produktion geeignete weiße Schweine.**

**A. Norfshireschweine.**

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse 1. Eber in- oder ausländischer Herkunft im Alter von 6 Monaten und darüber . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 2. Sauen in- oder ausländischer Herkunft im Alter von 8 Monaten und darüber . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 3. Zuchten, bestehend aus wenigstens einem Eber und 2 Sauen; letztere müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein und mindestens jede einmal Ferkel normal geworfen und gesäugt haben . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 4. Ferkelcollection, bestehend aus mindestens 6 Ferkeln desselben Wurfs nicht unter 5 Wochen alt, verkäuflich . . . . .			Dipl.

**B. Andere große weiße Edelschweine (Dänische oder Deutsche).**

Klasse 5. Eber in- oder ausländischer Herkunft im Alter von 6 Monaten und darüber . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 6. Sauen in- oder ausländischer Herkunft im Alter von 8 Monaten und darüber . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 7. Zuchten, bestehend aus wenigstens einem Eber und 2 Sauen; letztere müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein und mindestens jede einmal Ferkel normal geworfen und gesäugt haben . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 8. Ferkelcollection, bestehend aus mindestens 6 Ferkeln desselben Wurfs, nicht unter 5 Wochen alt, verkäuflich . . . . .			Dipl.

C. Gemästete Bacon-Schweine fertig für Schlachtung  
zum Export.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse 9. Collection, bestehend aus wenigstens 3 Stück in einem Gewicht von 200—280 Pfund . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.

Gruppe 2. **Speckschweine.**

Klasse 10. Gemästete Schweine ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Rasse . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
--	---------	-------	-------

**Abtheilung V. Geflügel.**

Die Geflügelschau wird arrangirt von der Rigaer Abtheilung des russischen Vereins für Nutzgeflügelzucht, welche auch die Preisrichter ernennt.

**Räumlichkeit.** Die Geflügelschau findet in einem wetterfesten Schuppen statt, derselbe enthält 28 Käfige von 3 Fuß Höhe, Tiefe und Breite, und 48 Käfige von 2½ Fuß Höhe, 3 Fuß Tiefe und Breite.

**Anmeldung.** Die Meldungen erfolgen brieflich per Adresse: „Ausstellungs-Komité — Wenden“ unter genauer Angabe: „des Geflügels nach Rassen, Schlägen, Geschlecht, Anzahl; des Namens und der Adresse des Ausstellers“ Die Annahme der Meldungen wird mit dem 10. Juni 12 Uhr mittags geschlossen.

**Einlieferungszeit und Einlieferungsort.** Die Einlieferung des Geflügels beginnt am Donnerstag, den 26. Juni und muß freitag, den 27. Juni bis 12 Uhr mittags beendet sein, später eingeliefertes Geflügel wird von der Ausstellung zurückgewiesen. — freitag, den 27. Juni um 12 Uhr beginnt die Expertise.

**Verpackung.** Zum Transport nach Wenden, muß das Geflügel in Körben, Kisten oder besonderen Transportkäfigen, die mit dem Namen und der Adresse des Ausstellers versehen sind, verpackt sein.

**Versicherung.** Nur gegen Feuer können auf diesbezüglichen Bemerk des Ausstellers unter Angabe des Betrages der Versicherungs-

summe die Ausstellungsobjecte für Rechnung des Ausstellers versichert werden. Dem Antrage des Ausstellers auf Versicherung seiner Objecte wird seitens des Comité nur in dem Falle nachgegeben, wenn gleichzeitig mit der Meldung die Versicherungsprämie im Betrage von 85 Kop. für 100 Rbl. eingefandt wird.

**Verantwortung.** Der Comité übernimmt keinerlei Verantwortung für irgend welche Beschädigung oder Verluste der Ausstellungsobjecte.

**Gesundheitszustand.** Es wird nur gesundes und in seiner Art gutbefiedertes Geflügel zur Ausstellung zugelassen. — Während der Ausstellung erkranktes Geflügel muß auf Anordnung der Vertreter des Geflügelzuchtvereins sofort aus der Ausstellung entfernt werden.

**Aufsicht.** Die Aufsicht im Geflügelschuppen wird von einem Schauwart ausgeübt, demselben sind 2 Wärter untergeordnet.

**Wartung und Pflege.** Gefüttert und gepflegt wird das Geflügel durch die 2 Wärter unter Leitung des Schauwarts.

**Standgeld.** Das Standgeld beträgt für Hühner und Enten pro Kopf 50 Kop., für Gänse und Truthühner 40 Kop. incl. Futter und Wartung.

**Verkauf.** Für das verkäufliche Geflügel ist der Verkaufspreis bei der Meldung unbedingt anzugeben, derselbe darf während der Ausstellung nicht erhöht werden. Der Verkauf findet durch das Ausstellungsbüreau statt und nur der auf solche Art zu Stande gekommene Verkauf hat Giltigkeit. — Vom Verkäufer wird, falls der Verkauf zu Stande gekommen ist, eine Abgabe von 3% der Verkaufssumme zu Gunsten der Ausstellungskasse erhoben. Für verheimlichte Verkäufe werden 20% erhoben.

**Auction.** Für die Auction gelten die Regeln des allgemeinen Programmes.

**Prüfung (Expertise).** Es werden nicht einzelne Thiere, sondern von Hühnern nur ganze Stämme, bestehend aus 1 Hahn und 2 Hennen, von Truthühnern und Wassergeflügel nur Paare geprüft.

Junggeflügel unter 4 Monat alt ist von der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1) Die Qualitätsprüfung aller ausgestellten Geflügel-Stämme resp. Paare. Hierbei wird sämtliches Geflügel auch Luxus-Geflügel auf seine Qualität hin geprüft und in eine der 4 Qualitätskategorien eingereiht.

Den Thieren I. Qualität wird der I. Preis zuerkannt.

"	"	II.	"	"	II.	"	"
"	"	III.	"	"	III.	"	"
"	"	IV.	"	"	IV.	"	"

und solches durch vom Ausstellungs-Komiteé ausgereichte Zeugnisse bestätigt.

2) Die Zuerkennung der Ehrenpreise, welche in silbernen Medaillen, bronzenen Medaillen und Anerkennungsdiplomen bestehen. Die Ehrenpreise gelangen in der Weise zur Vertheilung, daß die höchste Medaille demjenigen Aussteller zufällt, der die meisten ersten Preise in der Qualitätsprüfung erhalten hat u. s. w. Ist die Anzahl der zuerkannten I. Qualitätspreise bei 2 oder mehreren Ausstellern die gleiche, so giebt die größte Anzahl der II., III., IV. Preise den Ausschlag.

Silberne Medaillen können nur solchen Ausstellern zuerkannt werden, die mindestens einen I. Qualitätspreis errungen haben.

Alle nicht nachweislich vom Aussteller selbst gezüchteten Thiere sind von der Bewerbung um Ehrenpreise ausgeschossen.

An Preisen gelangen zur Vertheilung:

4	silberne Medaillen
4	bronzene " "
8	Anerkennungsdiploime.

Bei sehr reicher Beschiebung einer Klasse mit hervorragend guten Thiere ist es den Preisrichtern gestattet zur Vermehrung des I. und II. Preises die Ausreichung diesbezüglicher Zeugnisse beim Komiteé zu beantragen.

**Gruppe 1. Ausgesprochenes landwirthschaftliches Nutzgeflügel resp. solches Plake-Geflügel, das zur Veredelung des landwirthschaftlichen Nutzgeflügel dienen kann, und zwar:**

Klasse 1. Hühner: Italiener, Langshan, Plymouth-Rock, Andalusier, Minorca, Wyandot, Spanier, La Flèche, Houdan, Creve-Coeur,

Brahma, Cochin, Dorking, Hamburger, Holländer, Kamelsloher, Dominicaner, Lakensfelder, Kräher u. a., sowie veredelte Landhühner, wobei jedoch der Character der Kreuzung oder Veredelung genau anzugeben ist.

Klasse 2. Truthühner aller Rassen und Schläge.

Klasse 3. Gänse: Pommersche, Toulouser, Emdener, Riesen- und Kreuzungsgänse jeder Art.

Klasse 4. Enten: Peking-, Rouen-, Aylesbury- und Kreuzungsenten.

NB. In der Klasse I muß mindestens 1 Stamm, d. h. 1 Hahn und 2 Hühner derselben Rasse resp. Schlages, in Klasse II—IV incl. mindestens 1 Paar (1 männl. und 1 weibl. Thier) ausgestellt werden.

### Gruppe 2. *Luxus-Geflügel.*

Klasse 1. Hühner: Malayen, Kämpfer, Jokohama, Phönix-Hühner, Seidenhühner, Paduaner, Zwerghühner.

Klasse 2. Tauben.

Klasse 3. Eroten und Ziergeflügel jeder Art.

### Gruppe 3. *Der Geflügelzucht dienende leblose Objecte.*

Klasse 1. Geräthe für Geflügelzucht.

Klasse 2. Literatur über Geflügelzucht.

## Abtheilung VI. *Bienenzucht.*

Die Preisrichter in der Abtheilung Bienenzucht werden vom Verein livländischer Bienenzüchter „Drawneeks“ ernannt.

Das Standgeld beträgt für Stöcke mit lebenden Bienen 50 Kop. pro Stock, für in der Ausstellungsrotunde untergebrachte Geräthe und Producte der Bienenzucht der für leblose Ausstellungsobjecte unter Dach festgesetzte Preis.

Prämierung. An Prämien stehen den Preisrichtern zur Verfügung von der Gemeinnützigen und Landwirthschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland gestiftete 1 silberne und 4 bronzene Medaillen, sowie Anerkennungsdiplome nach Bedarf.

Einlieferung. Lebende Bienen müssen spätestens Montag, den 23. Juni eingeliefert werden, leblose Gegenstände bis Freitag, den 27. Juni 12 Uhr mittags. Später eingelieferte Objecte werden zurückgewiesen werden.

**Gruppe 1. Lebende Bienen und Producte der Bienenzucht.**

Klasse 1. Lebende Bienen in Stöcken diverser Systeme.

Klasse 2. Honig und Waben.

Klasse 3. Meth.

**Gruppe 2. Geräthe und Hilfsmittel der Bienenzucht.**

Klasse 4. Bienenstöcke diverser Systeme.

Klasse 5. Diverse Geräthe für die Bienenzucht.

Klasse 6. Der Bienenzucht dienende Pflanzen.

Klasse 7. Die Bienenzucht schädigende Insecten und Vögel.

Klasse 8. Die Bienenzucht betreffende Werke.



## Leblose Objecte.

---

### Abtheilung VII. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.

### Abtheilung VIII. Landwirthschaftliche Producte.

### Abtheilung IX. Landwirthschaftliche Industrie-Erzeugnisse. (Molkerei-Erzeugnisse sind ausgeschossen pro 1903).

### Abtheilung X. Landwirthschaftliche Hilfsmittel.

### Abtheilung XI. Forstwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Producte.

Eine Preisvertheilung in diesen Abtheilungen VII—XI incl. findet nicht statt; es soll den Ausstellern lediglich Gelegenheit geboten werden, die Besucher der Ausstellung mit ihren Erzeugnissen bekannt zu machen. Der Comité faßt ins Auge, bei Vorhandensein genügender Geldmittel besonders „beachtenswerth“ erscheinende Exponate dieser Abtheilungen nach Schluß der Ausstellung mit Einwilligung der Aussteller zurückzuhalten und die Gegenstände auf ihren Nutzwert für den Landwirth im Gebrauch durch eine Commission prüfen zu lassen. Eine eventuelle Preisvertheilung findet nach Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses auf der General-Versammlung durch letztere statt.

### Abtheilung XII. Hausindustrie und ländliches Gewerbe.

#### Gruppe I. Frauenarbeiten.

Webe-, Spinn-, Näh-, Strick-, Häkel- und Klöppelarbeiten.

Un Preisen gelangen in dieser Gruppe zur Vertheilung 2 silberne und 4 bronzene Medaillen, sowie Anerkennungsdiplome nach Bedarf. Um die Medaillen concurriren nur Ausstellerinnen bäuerlichen Standes.

Gruppe 2. **Männerarbeiten.**

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse 1. Schmiede- und Schlosserarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 2. Tischler- u. Stellmacherarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 3. Böttcherarbeiten . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 4. Drechslerarbeiten . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 5. Sattlerarbeiten . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 6. Korbmacherarbeiten . . . . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse 7. Stroh-, Bast- u. Spahnarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.

**Abtheilung XIII. Kunstgewerbe.**

Die kunstgewerbliche Abtheilung wird arrangirt vom Rigaer Kunstverein, welcher auch die Preisrichter ernennt.

Räumlichkeit. Die kunstgewerbliche Abtheilung findet in einem wetterfesten, mit Glasfenstern versehenen, hellen Schuppen statt, in welchem auf Wunsch der Aussteller auch Kojen von 14' : 14' hergestellt werden können.

Anmeldung. Die Meldungen erfolgen brieflich per Adresse Ausstellungs-Comité — Wenden unter genauer Angabe und Präcisierung der Ausstellungsobjecte, des Namens und der Adresse der Aussteller. Die Annahme der Meldungen wird mit dem 1. Juni 12 Uhr mittags geschlossen.

Nähere Auskünfte ertheilt der Präsident des Kunstvereins, Prof. W. von Stryk, Riga, Kunstsalon, Bastei-Boulevard Nr. 9.

Einlieferung. Die Einlieferung und Aufstellung kann Montag, den 23. Juni beginnen und muß Freitag, den 27. Juni bis 12 Uhr mittags beendet sein, später eingelieferte Gegenstände werden zurückgewiesen, Freitag, den 27. Juni um 12 Uhr beginnt die Expertise.

Versicherung. Nur gegen Feuer können auf diesbezüglichen Bemerk des Ausstellers unter Angabe des Betrages der Versicherungssumme die Ausstellungsobjecte für Rechnung des Ausstellers versichert werden. Dem Antrage des Ausstellers auf Versicherung seiner Objecte wird seitens des Comité's nur in dem Falle nachgegeben, wenn gleichzeitig mit der Meldung die Versicherungsprämie im Betrage von 85 Kop. für 100 Rbl. eingesandt wird.

**Verantwortung.** Der Comité übernimmt keinerlei Verantwortung für etwa vorkommende Beschädigungen oder Verluste der Ausstellungsobjecte.

**Aufsicht.** Die Aufsicht wird von einem Schauwart und 2 Ordnern ausgeübt.

**Standgeld und Verkauf.** Für Standgeld und Verkauf gelten die Regeln des allgemeinen Programmes.

**Umfang der Ausstellung.** Die Ausstellung erstreckt sich lediglich auf Erzeugnisse des Kunstgewerbes, bei denen es neben solider Ausführung vor allem auf künstlerisch werthvolle Form ankommt.

**Preise.** Zur Verfügung der Preisrichter stehen 10 silberne, 10 bronzene Medaillen mit dazugehörigen Zeugnissen und Anerkennungsdiplome nach Bedarf.

Die Ausstellung umfaßt:

- |            |   |
|------------|---|
| Klasse 1.  | Erzeugnisse der Weberei und Stickerei.        |
| Klasse 2.  | Lederarbeiten (Buchbinderei).                 |
| Klasse 3.  | Keramische Erzeugnisse.                       |
| Klasse 4.  | Glasmalerei.                                  |
| Klasse 5.  | Tischlerei (Zimmereinrichtungen.)             |
| Klasse 6.  | Holzschnitt.                                  |
| Klasse 7.  | Metallarbeiten aus Eisen, Messing und Bronze. |
| Klasse 8.  | Decorationsmalerei.                           |
| Klasse 9.  | Entwürfe kunstgewerblicher Gegenstände.       |
| Klasse 10. | Photographie.                                 |

#### Abtheilung XIV.

Nicht in vorstehendem Programme erwähnte Industrie-Erzeugnisse werden, soweit Raum vorhanden, nach Auswahl des Ausstellungscomité außer Preisbewerb zugelassen.

Anfragen sind zu richten:

an das „Ausstellungscomité in Wenden.“